

Fünfte Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG)
(Wassergebührensatzung - GS-WS)
(5. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung - GS-WS (5. ÄS-GS-WS))

vom 12.12.2022

Aufgrund der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 07.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderungen

Die Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (Wassergebührensatzung – GS-WS) vom 08.12.2016, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 13.12.2021, wird, wie folgt, geändert.

I.

§ 4 (Kostenerstattung für Hausanschlüsse) Abs. 2 wird neu gefasst:

„Die Kosten für die Hausanschlussleitung sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.“

II.

§ 4 (Kostenerstattung für Hausanschlüsse) Abs. 3 wird geändert:

„Zusätzliche Aufwendungen z.B. für Handschachtung, Durchpressung, querende Leitungen, Aufnahme und Wiederherstellung befestigter oder bepflanzter Oberflächen, Zählerschächte sowie weitere Baustellensicherungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.“

III.

§ 4 (Kostenerstattung für Hausanschlüsse) Abs. 4 wird geändert:

„Für die Herstellung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderter Anschlussleitungen und für die Beseitigung von Anschlüssen ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands zu leisten.“

IV.

§ 5 (Gebühren für sonstige Leistungen) Abs. 2 S. 2 wird ersetzt durch:

„Der ZVG kann eine angemessene Vorausleistung verlangen.“

V.

§ 5 (Gebühren für sonstige Leistungen) Abs. 3 wird neu gefasst:

„Die Gebühren für sonstige Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

VI.

§ 9 (Veranlagung und Fälligkeit) Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt:

„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gem. § 7 Abs. 1 entstandene Gebührenschuld sind Abschlagszahlungen am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten.“

VII.

Die „**Anlage: Gebühren für sonstige Leistungen**“ wird neu gefasst:

1. Aus-, Einbau von Wasserzählern des ZVG nach Außerbetriebnahme, In- bzw. Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung

Wasserzähler Q3 2,5 -10	52,30 EUR (Netto) 55,96 EUR (Brutto)
Aus- oder Einbau jedes weiteren Wasserzählers auf demselben Grundstück am selben Tag	26,10 EUR (Netto) 27,93 EUR (Brutto)
Wasserzähler über Q3 10	209,00 EUR (Netto) 223,63 EUR (Brutto)

2. Liefersperre (Wasserversorgung)

Einstellung oder Aufhebung je Vorgang	61,00 EUR (Netto) 65,27 EUR (Brutto)
---------------------------------------	---

3. Abtrennung

Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand

4. Plombieren von Hydranten und Schiebern und Anlagen

10,50 EUR (Netto)
12,50 EUR (Brutto)

5. Standrohrzählermiete

bis Q3 4

1,26 EUR (Netto)
1,50 EUR (Brutto)

über Q3 4

2,42 EUR (Netto)
2,88 EUR (Brutto)

6. An- und Abfahrtspauschale

Zone I	bis 10 km	26,13 EUR (Netto)	31,09 EUR (Brutto)
Zone II	bis 20 km	38,32 EUR (Netto)	45,60 EUR (Brutto)
Zone III	bis 40 km	52,25 EUR (Netto)	62,18 EUR (Brutto)
Zone IV	ab 40 km	87,08 EUR (Netto)	103,63 EUR (Brutto)

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grevesmühlen, 12.12.2022

Sandra Boldt
Verbandsvorsteherin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.